



WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahl der Mitglieder im Senat
und in den Fakultätsräten vom 12. bis 14. Januar 2021

Zeitpunkt und Wahlräume

Die Wahl der studentischen Mitglieder im Senat und in den Fakultätsräten der Universität Greifswald erfolgt:

**Dienstag, den 12. Januar 2021 bis Donnerstag, den 14. Januar 2021
jeweils in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr
als Urnenwahl**

**in der Zentralen Universitätsbibliothek
Felix-Hausdorff-Str.10, Vortragssaal**

und

**im Konferenzraum im Universitätshauptgebäude
Domstr.11, Eingang 2**

Jede*r Wahlberechtigte kann in einem dieser Wahllokale sein*ihre Wahlrecht ausüben.
Das Wahlrecht für mehrere Gremien kann nur zeitgleich ausgeübt werden.

Wahlbenachrichtigung

Die Versendung der Wahlbenachrichtigungen erfolgt ausschließlich an die von der Universität vergebene E-Mail-Adresse.

Rechtliche Grundlagen und Ankündigungen

Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der §§ 50 bis 53, 81 Abs. 6, 91 Abs. 2, 96 Abs. 3, 99 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V vom 25. Januar 2011, GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011, 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878), der Grundordnung der Universität (GrundO) vom 26. August 2003 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 21. Oktober 2019 und der Wahlordnung Universität Greifswald (WahlO) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21. Oktober 2019.

Diese rechtlichen Grundlagen können eingesehen werden im Büro des Wahlleiters (Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien, Hauptgebäude, Eingang 3/4, Domstr. 11), im Büro der Rektorin (Hauptgebäude, Eingang 2, Domstraße 11), im Dekanatsbüro der Universitätsmedizin (Verwaltungsgebäude, Fleischmannstr. 8), in der Geschäftsstelle des ASTA (Friedrich-Loefflerstraße 28) sowie auf der Internetseite der Universität (Link: <https://www.uni-greifswald.de/wahl>).

Diese Wahlbekanntmachung und alle weiteren, die Wahl betreffenden Ankündigungen werden auf der Internetseite der Universität (Link: <https://www.uni-greifswald.de/wahl>) eingestellt.

Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wählerverzeichnisse

Das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach § 2 WahlO. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder nach den Mitgliedergruppen des § 2 WahlO, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Eintragung und die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach §§ 50 und 52 Abs. 2 LHG sowie nach der Grundordnung. Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist, einer der Mitgliedergruppen des § 7 Abs. 4 GrundO angehört und in einen Wahlvorschlag seiner Gruppe aufgenommen ist.

Wahlbewerber*innen dürfen nicht Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss), Stellvertreter*innen solcher Mitglieder oder Wahlhelfer*innen sein (§ 7 Abs. 1, Abs. 4 WahlO).

Mitglieder, die am letzten Wahltag seit mehr als sechs Monaten geplant abwesend (bspw. beurlaubt) sind, haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht (§ 2 Abs. 8 WahlO).

Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einer Fakultät ausüben. Ist ein*e Studierende*r in einem Studiengang immatrikuliert, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet worden ist, oder ist er*sie in mehreren Studiengängen immatrikuliert, so ist er*sie nur in der Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt, die er*sie anlässlich der Immatrikulation oder Rückmeldung angibt.

Gehört im Übrigen jemand mehreren Mitgliedergruppen oder mehreren Fakultäten an, so ist er*sie in derjenigen Mitgliedergruppe bzw. Fakultät wahlberechtigt und wählbar, die er*sie vor dem 23.11.2020 schriftlich gegenüber dem Wahlleiter angibt. Wird keine Angabe gemacht, so ist er*sie nur dort wählbar und wahlberechtigt, wo er*sie sowohl aktives als auch passives Wahlrecht besitzt. Ist dies in mehreren Gruppen der Fall, erfolgt die Zuordnung in folgender Reihenfolge der in § 2 Abs. 3 WahlO genannten Gruppen: Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 2; ist dies in mehreren Fakultäten der Fall, erfolgt die Zuordnung nach der in § 10 Abs. 2 der Grundordnung genannten Reihenfolge der Fakultäten. Gehört jemand keiner Fakultät an, ist er*sie bei Wahlen zu den Fakultätsräten nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 4 bis 6 WahlO sind nur aktiv wahlberechtigt.

Das Wählerverzeichnis kann vom 30. November 2020 bis 04. Dezember 2020 jeweils von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Büro des Wahlleiters (Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien, Hauptgebäude, Domstraße 11, Eingang 3/4, Zimmer Nr. 3.26.1) eingesehen werden (§ 10 Abs. 1 WahlO).

Die zur eigenen Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Angaben können in der genannten Zeit elektronisch über den Link <https://wahlsystem.uni-greifswald.de> sowie bis zum Schluss der Abstimmung im Büro des Wahlleiters eingesehen werden.

Jedes Mitglied der Universität kann, wenn es das Wählerverzeichnis in persönlicher Hinsicht für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Der Antrag ist schriftlich spätestens bis zum 04.12.2020, 16:00 Uhr im Büro des Wahlleiters zu stellen; ihm sind die erforderlichen Beweise beizufügen, sofern die behaupteten Angaben nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

Die Entscheidung über solche Anträge trifft der Wahlleiter bis zum 08. Dezember 2020. Sie ist dem*der Antragsteller*in und dem*der Betroffenen mitzuteilen. Nach Ablauf der Einsichtnahmefrist sind Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung nicht mehr möglich, es sei denn, dass der*die Wahlberechtigte aus von ihm*ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, die Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Bereithaltung zu beantragen.

Wahl und Amtszeit der Gruppenvertreter*innen

Die Vertreter*innen im Senat und in den Fakultätsräten (§§ 81 Abs. 5 und 6 LHG, § 17 Abs. 1, 22 Abs. 2 GrundO, §§ 4, 5 WahlO) werden von den wahlberechtigten Mitgliedern derjenigen Gruppe gewählt, der sie angehören. Es kann nur gewählt werden, wer in einem Wahlvorschlag seiner Gruppe aufgenommen ist (§ 2 Abs. 10 WahlO).

Es sind zu wählen:

Vertreter*innen der Gruppe	für den Senat	für die Fakultätsräte - Theologische Fakultät - Rechts- u. Staatswissenschaftliche Fakultät - Philosophische Fakultät	für die Fakultätsräte - Universitätsmedizin - Math.-Naturwiss. Fakultät
Studierende	12	2	4

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr (§§ 81 Abs. 6 LHG, 17 Abs. 3 GrundO i. V. m. 91 Abs. 2 LHG).

Mehrheitswahl und Verhältniswahl

Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt. Die Wahlen werden als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt.

Grundsätzlich werden die Wahlen als personalisierte Verhältniswahlen durchgeführt. Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden.

Mehrheitswahlen werden durchgeführt, wenn eine Wählergruppe nur einen Wahlvorschlag einreicht. Gewählt wird aufgrund gültiger Wahlvorschläge.

Gehören einer Wählergruppe nicht mehr wählbare Mitglieder an als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so finden keine Wahlen statt; die wählbaren Mitglieder der Gruppe gelten als gewählt.

Wahlleiter

Wahlleiter ist der Kanzler Herr Dr. Frank Schütte, erste stellvertretende Wahlleiterin ist Frau Dr. Susanne Stratmann, zweiter stellvertretender Wahlleiter ist Herr Stefan Wehlte (Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien).

Stimmabgabe und Briefwahl

Die Wahl erfolgt durch persönliche Stimmabgabe (§§ 21, 22 WahIO) im jeweiligen Wahlraum oder durch Briefwahl (§§ 19, 23 WahIO). Abgestimmt werden darf nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen (§ 18 WahIO). Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, erhalten auf schriftlichen Antrag, der auch von der Internetseite des Wahlamtes heruntergeladen werden kann, beim Wahlleiter die erforderlichen Briefwahlunterlagen. Diese können nur bis zum 07. Januar 2021, 15.00 Uhr, beantragt und ausgegeben bzw. übersandt werden. Mit der Aushändigung der Briefwahlunterlagen werden alle für die Briefwahl erforderlichen Mitteilungen übergeben.

Nach Antrag auf Briefwahl ist eine Stimmabgabe nach § 22 WahIO, also im Wahlraum, nur nach Vorlage des Wahlscheins möglich (§ 19 Abs. 4 WahIO).

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind, jeweils für die Wahlen der einzelnen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, **schriftlich spätestens bis zum 08. Dezember 2020, 15.00 Uhr, im Büro des Wahlleiters, Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien, Hauptgebäude, Eingang 3/4, Domstr. 11, einzureichen (Ausschlussfrist!)**. Es wird empfohlen, hierzu das Formular zu verwenden, das nebst gesonderter Hinweise im Büro des Wahlleiters (Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien, Hauptgebäude, Domstraße 11, Eingang 3/4, Zimmer Nr. 3.26.1) und auf der Internetseite der Universität (<https://www.uni-greifswald.de/wahl>) erhältlich ist.

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche*r Wahlbewerber*in zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und welche*r Wahlbewerber*in ihn*sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der*die in der Rangfolge an erster Stelle stehende Bewerber*in als Vertreter*in des Wahlvorschlages; er*sie wird von dem*der an zweiter Stelle stehenden Bewerber*in vertreten. **Der*die Vertreter*in des Wahlvorschlages hat jedes Seitenende des Wahlvorschlages zu unterzeichnen, darüber hinaus ist die letzte Seite des Wahlvorschlages als solche zu kennzeichnen.**

Der Wahlvorschlag hat anzugeben, auf die Wahl welches Gremiums und auf welche Wählergruppe er sich bezieht. Im Falle der Verhältniswahl darf er höchstens dreimal so viele Bewerber*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede*n Bewerber*in sind anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. zusätzlich bei den Wahlen zum Senat:
die Fakultätszugehörigkeit

Die Namen sind in der Form anzugeben, in der sie der Universität vorliegen.

Soweit eine Verhältniswahl stattfindet und der Wahlvorschlag mehrere Bewerber*innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Ein*e Bewerber*in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er*sie hat auf dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass er*sie der Aufnahme als Bewerber*in zugestimmt hat. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Soweit eine Verhältniswahl stattfindet, soll der Wahlvorschlag durch eine besondere Bezeichnung (Kennwort) gekennzeichnet werden. Das Kennwort darf einen Umfang von 40 Zeichen nicht überschreiten (§ 13 Abs. 5 WahlO). Fehlt eine besondere Bezeichnung, wird der Name des*der ersten Bewerbers*in vom Wahlleiter als Bezeichnung eingefügt.

Änderungen an Wahlvorschlägen sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Sie bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des Vertreters*der Vertreterin des Wahlvorschlags. Die Zurücknahme von Zustimmungserklärungen oder die Streichung von Bewerber*innen bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des*der Bewerbers*in und sind gleichfalls nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

Auf dem Wahlvorschlag hat der*die Wahlleiter*in Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er*sie dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tage nach dem Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen und ihn*sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens 10. Dezember 2020, 15.00 Uhr, wieder eingereicht sein.

Gehen bis zum Ablauf der Frist Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Bewerber*innen, als Mandate zu vergeben sind, beim Wahlamt ein, so gibt der Wahlleiter dies sofort durch einen Aushang an den gleichen Stellen, an denen die Bekanntmachung der Wahl ausgehängt ist, bekannt und fordert alle Wahlberechtigten zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen auf, die spätestens am 10.12.2020, 15.00 Uhr eingereicht sein müssen. Wahlbewerber*innen, die bereits auf einem Wahlvorschlag stehen, können nicht Wahlbewerber*in eines neuen Wahlvorschlages sein. Eine Mängelbeseitigung gemäß § 13 Abs. 8 Satz 2 WahlO erfolgt nicht. Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgenommen, bei gleichzeitigem Eingang gilt § 18 Abs. 2 WahlO entsprechend. Die Wahlvorschläge, die bis zum Ablauf der Frist eingereicht wurden, bleiben unberührt.

Geht bis zum Ablauf der Frist kein Wahlvorschlag beim Wahlamt ein, so gibt der Wahlleiter dies sofort auf der entsprechenden Webseite der Universität bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, die spätestens am 10. Dezember 2020, 15.00 Uhr, eingereicht sein müssen.

Fehlen die erforderlichen Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der für den Wahlvorschlag geltenden Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

Wahlbewerber*innen können nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein.

Auf die §§ 13 bis 15 der Wahlordnung wird hingewiesen. Die Beschlussfassung über die Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 15. Dezember 2020, die Bekanntmachung der Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 18. Dezember 2020 auf der entsprechenden Webseite der Universität.

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlausschuss am Tag nach Abschluss der Abstimmung, somit am 15. Januar 2021, 9.00 Uhr, im Konferenzraum im Universitätshauptgebäude, Eingang 2, Domstr. 11, ermittelt.

Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Bitte beachten Sie während der Wahl die besonderen aktuellen Hygiene- und Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie. Entsprechende Hinweise werden rechtzeitig vor der Wahl auf der Internetseite des Wahlamtes eingestellt.

Greifswald, den 11.11.2020



Dr. Frank Schütte
Wahlleiter